

LESEFASSUNG

§ 2 Honorarordnung

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung und sonstige Aufwendungen abgegolten.

2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehenes Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

4. Eine Fahrtkostenpauschale wird für freie Mitarbeiter gezahlt, deren Weg von der Wohnung zum Unterrichtsort (einfache Wegstrecke) mehr als 10 km beträgt.

Hierfür gilt folgende Staffelung:

- Wegstrecken von 10 km bis 25 km → 5 EUR
- Wegstrecken von mehr als 25 km bis 40 km → 10 EUR
- Wegstrecken von mehr als 40 km → 25 EUR

Freie Mitarbeiter die mehrere Unterrichtsorte an einem Tag bedienen, erhalten die Fahrtkostenpauschale nur einmal.